



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 5. Dezember 1963

Teil II Nr.99

Tag	Inhalt	Seite
21.11.63	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Zollfragen vom 5. Juli 1962	781
7.11.63	Anordnung über das Statut des Instituts für Wasserwirtschaft	781
12. 11. 63	Anordnung Nr. 3 über die Ausreichung von Teilzahlungskrediten zum Einkauf lang- lebiger Gebrauchsgüter	783
	Berichtigungen	— 783
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demo- kratischen Republik	784

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Zollfragen vom 5. Juli 1962.

Vom 21. November 1963

Entsprechend § 2 der Verordnung vom 3. November 1962 über das Abkommen über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Zollfragen (GBl. II S. 735) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 14 für die Regierung,

der Rumänischen Volksrepublik am 29. Januar 1964 in Kraft tritt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. August 1963 (GBl. II S. 647).

Berlin, den 21. November 1963

Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten

I. V.: Winzer
Staatssekretär
und Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung über das Statut des Instituts für Wasserwirtschaft.

Vom 7. November 1963

Das Institut für Wasserwirtschaft ist das wissenschaftlich-technische Zentrum der Wasserwirtschaft. Zur Regelung seiner Arbeitsweise wird folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

- (1) Das Institut für Wasserwirtschaft ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Berlin.
- (2) Es untersteht dem Amt für Wasserwirtschaft.

§ 2

Arbeitsweise

- (1) Das Institut für Wasserwirtschaft arbeitet nach einem vom Amt für Wasserwirtschaft zu bestätigenden Arbeitsplan.
- (2) Das Institut für Wasserwirtschaft hat als wissenschaftlich-technisches Zentrum die planmäßige, auf die volkswirtschaftlichen Schwerpunkte gerichtete Forschungs- und Entwicklungsarbeit in der Wasserwirtschaft zu koordinieren und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit durch enge Zusammenarbeit mit
 - den Arbeitskreisen des Forschungsrates,
 - den Abteilungen Forschung, Grundlagenarbeit und Hydrologie der Wasserwirtschaftsdirektionen,
 - den Betrieben der Wasserwirtschaft,
 - den wissenschaftlich-technischen Zentren und Forschungs- und Entwicklungsstellen der anderen Wirtschaftszweige,
 - den Forschungsstellen der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin und der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin,
 - der Deutschen Bauakademie und
 - den Instituten der Hochschulen und Universitäten zu verwirklichen.